Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle	
Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
Rathaus	**Bürgerservice (Ärztehaus)**
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Holl.	09.11.2015

Keine Anpassung des Essengeldes bei Verpflegung in Kitas der Stadt Sankt Augustin seit 18 Jahren
Anfrage der SPD-Fraktion, DS-Nr. 15/0322, vom 29.10.2015

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**Behandlung**
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Essensgeld in den städt. Einrichtungen soll zum 1.1.2016 von 40,90 Euro auf 56,70 Euro erhöht werden (DS Nr.:15/0278). Dies entspricht einer Erhöhung von 38,63 %.

Frage 1:
Bestätigt die Verwaltung die im UA gemachten Aussagen, dass aus Personalknappheit die Anpassung des Elterngeldes seit 18 Jahren nicht vollzogen worden ist? Wenn nicht, woran lag es dann?

Antwort
Ja. Der Bereich der Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren einen massiven Ausbau erfahren. Eine in 2013 durchgeführte Personalbemessung kam zu dem Ergebnis, dass die Personalausstattung im Fachdienst Tagesbetreuung von Kindern

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

nicht dem Aufgabenzuwachs entsprechend weiterentwickelt wurde. Nach Stellplanänderungs- und umsetzungsverfahren ist zum 1.9.2014 eine zusätzliche Verwaltungsstelle besetzt worden. Mit der Aufarbeitung von Rückständen wurde unmittelbar begonnen. Auch die städtische Gebührenkommission hat während dieses Zeitraumes die Thematik nicht aufgegriffen und eine Neukalkulation veranlasst.

Frage 2:
Wer trägt die Organisationsverantwortung für diesen unter 1) beschriebenen Missstand?

Antwort:
Die Organisationsverantwortung ist in dem Zeitraum von 1997 bis heute keiner konkreten Person zuzuordnen, da auf allen Ebenen der Verantwortungsstufen wechselnde Personen zuständig waren.

Frage 3:
Welcher Gesamtschaden ist der Stadt Sankt Augustin über die 18 Jahre entstanden? Wie hoch waren, aufgeschlüsselt, die jährlichen Defizite und welche Einnahmen sind der Stadt entgangen?

Antwort:
Ein „Schaden“ im formalen Sinn ist der Stadt nicht entstanden. Vielmehr ist letztlich im Interesse der Eltern während des betreffenden Zeitraums möglicherweise eine Mindereinnahme entstanden. „Möglicherweise“ ist in dem Sinne zu verstehen, dass der Zeitpunkt, ab dem Aufwand und Ertrag nicht mehr im Einklang miteinander standen, nicht feststellbar sein dürfte. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die hierfür erforderlichen Daten nicht in abrufbarer Form gespeichert bzw. dokumentiert sind. Benötigt werden die je Haushaltsjahr und pro Kostenstelle erbrachten Aufwendungen für Lebensmittel, Cateringkosten, Personalkosten, Overheadkosten auf der einen Seite, die Anzahl der jeweiligen Essenskinder und die Höhe der tatsächlich eingenommenen Essensgelder seitens der Eltern auf der anderen Seite.

Frage 4:
In welcher Schadenshöhe und welcher Verantwortlicher wird von der Verwaltung für den Vorfall seitens der Stadt in Regress genommen?

Frage 5:
Tritt bei einem solchen, unserer Auffassung nach fahrlässigem Vorgehen der Verwaltung, die Haftpflichtversicherung der Stadt für den Eigenschaden ein?

Antwort:
Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6:
Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass gegen die geltende Satzung verstoßen worden ist, die schon seit 1997 ein kostendeckendes Essensgeld als öffentlich-rechtliche Gebühr zwingend vorsieht?

Antwort:
Es wurde nicht gegen die geltende Satzung verstoßen, sondern das Gebot der Kostendeckung wurde nicht eingehalten.

Frage 7:
Wie beabsichtigt die Verwaltung, die nun betroffenen Eltern, die von heute auf morgen eine Steigerung von ca. 42% hinnehmen müssen, den Vorgang zu erklären?

Antwort:
Nach der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss erhalten die betroffenen Eltern der städtischen Kitas eine schriftliche Mitteilung des Trägers über die anstehende Änderung der Essensgeldsatzung zum 1.1.2016 (vorbehaltlich des Ratsbeschlusses am 9.12.).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Höhe des nunmehr berechneten Essensgeldes auch bei regelmäßigen Anpassungen nicht anders ausfiele, vielmehr haben die Eltern von der Nichtanpassung in den letzten Jahren profitiert, da das Essensgeld in der Vergangenheit nicht aufgrund einer kostendeckenden Berechnung erhoben wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher